

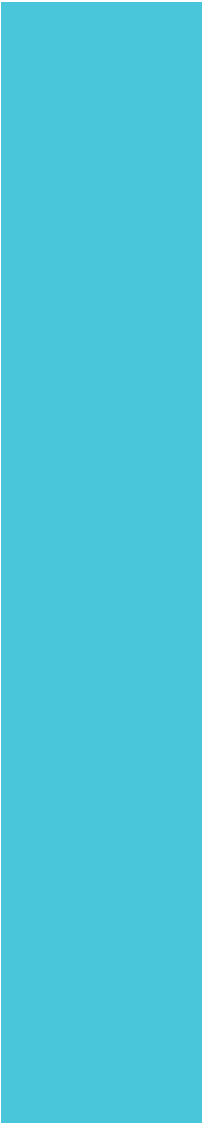
Vorlesung Strafprozessrecht

Universität Wien >> distance learning

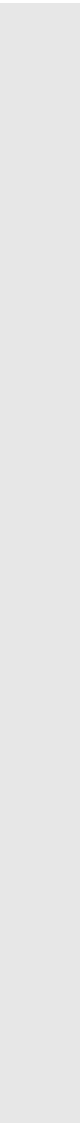
Sommersemester 2020

Hon.-Prof. Dr. Kurt
Kirchbacher, LL.M.

Senatspräsident
des OGH



Kapitel 7 Besondere Verfahrens- arten



Geschworene
Abwesenheits-
verfahren
Unterbringung und
andere Sanktionen
Mandatsverfahren

Überblick

- Für den Bereich des Hauptverfahrens ist das Verfahren vor dem Schöffengericht der Modellfall der StPO (§§ 228-279).
- Im Anschluss daran regelt die StPO das Verfahren vor dem Geschworenengericht (§§ 297-343).
- Dann gibt es Bestimmungen über das Abwesenheitsverfahren (§ 427).
- Anschließend finden sich die Regeln über das Verfahren bei vorbeugenden Maßnahmen und in Bezug auf andere Sanktionen (§§ 429-446).
- Das Mandatsverfahren wurde ziemlich am Ende der StPO angefügt (§ 491).

Besondere
Verfahrensarten

7.A. Geschworenen- verfahren

Geschworenen- verfahren

Gerichtsbesetzung

- Geschworenengerichte bestehen aus (§ 32 Abs 1)
 - drei Berufsrichtern, darunter dem oder der Vorsitzenden, zusammen **Schwurgerichtshof** genannt, und
 - acht Geschworenen, der so genannten **Geschworenenbank**.
- Ist eine längere Dauer der Hauptverhandlung zu erwarten, können vorsorglich **Ersatzrichter** und **Ersatzgeschworene** beigezogen werden (§§ 221 Abs 4, 301 Abs 3). Auch sie haben das Recht der Fragestellung (§§ 308 Abs 2, 249). Sie rücken auf, wenn ein Richter oder Geschworener während der Hauptverhandlung ausfällt.

Geschworenen- verfahren

Gerichtsbesetzung

- Im Fall von Sexualdelikten nach §§ 201-207 StGB müssen dem Geschworenengericht mindestens zwei Geschworene des Geschlechts des Angeklagten und mindestens zwei Geschworene des Geschlechts des Opfers angehören (§ 32 Abs 2).
- Anderenfalls liegt ein **Nichtigkeitsgrund** vor, dessen Geltendmachung jedoch voraussetzt, dass die falsche Besetzung bei erster Gelegenheit geltend gemacht wurde (§ 345 Abs 1 Z 1 und Abs 2).

Geschworenen- verfahren

Beweisaufnahme

- Das Beweisverfahren läuft im Grunde so ab wie im schöffengerichtlichen Verfahren (§ 308 Abs 1).
- Allerdings mit einer Besonderheit: Auch Geschworene und Ersatzgeschworene können Beweisaufnahmen in der Hauptverhandlung begehren (§ 309).
- Nach Schluss des Beweisverfahrens unterscheidet sich das weitere Verfahren freilich wesentlich vom schöffengerichtlichen Verfahren, weil mit acht Laienrichtern eine Entscheidung über Schuldspruch oder Freispruch gefunden werden muss: Es kommt zur schriftlichen Fragestellung und zur Rechtsbelehrung.

Geschworenen- verfahren

Fragestellung
Hauptfrage

- Der Schwurgerichtshof formuliert **schriftliche Fragen** an die Geschworenen, die so abgefasst sind, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können (§§ 310, 317 Abs 1).
- Man unterscheidet drei Typen von Fragen
 - Je eine **Hauptfrage** pro Angeklagtem und strafbarer Handlung (= Delikt) muss gestellt werden, auch wenn nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung längst klar sein sollte, dass sich das Tatgeschehen anders ereignet hat (§ 312).

Geschworenen- verfahren

Zusatzfrage, Eventualfrage

- Eine **Zusatzfrage** ist zu stellen, wenn in der Hauptverhandlung Tatsachen vorgebracht wurden, welche die Strafbarkeit ausschließen oder aufheben würden (§ 313). Ein Beispiel wäre in einem Verfahren wegen Mordes eine Zusatzfrage nach Notwehr.
- Eine **Eventualfrage** ist zu stellen, wenn in der Hauptverhandlung Tatsachen vorgebracht wurden, nach denen statt Vollendung nur Versuch vorliegt oder ein unmittelbarer Täter als Bestimmungs- oder Beitragstäter einzustufen ist oder eine andere strafbare Handlung erfüllt ist als in der Anklage (§ 314).

Beispiel für ein
Frageschema

Schuldfragen

- **Hauptfrage:** Hat der Angeklagte am ... in ... den X durch einen Schuss in den Bauch vorsätzlich getötet?

Ja →

Zusatzfragen

- Notwehr?

Nein ↓

- **Eventualfrage:** Hat der Angeklagte dem X durch einen Schuss in den Bauch absichtlich eine schwere Verletzung zuzufügen versucht, was zum Tod des X führte?

Ja →

- Notwehr?

Geschworenen- verfahren

Schriftliche Rechtsbelehrung

- Nach **Verlesung** der Fragen in der Hauptverhandlung kommt es zu den Schlussvorträgen und der/die Vorsitzende erklärt die Verhandlung für geschlossen (§§ 318 f).
- Die Geschworenen begeben sich in das Beratungszimmer und wählen einen **Obmann**. Ersatzrichter und Ersatzgeschworene dürfen nur anwesend sein, wenn sie aufgerückt sind (§ 320).
- Der Vorsitzende übergibt nach Beratung mit den anderen Berufsrichtern den Geschworenen eine **schriftliche Rechtsbelehrung**. Diese erörtert die Rechtsbegriffe in den Fragen und das Verhältnis der Fragen zueinander (§ 321).

Geschworenen- verfahren

Mündliche
Rechtsbelehrung

Beratung und
Abstimmung

- Der Vorsitzende erteilt den Geschworenen im Beratungszimmer auch eine **mündliche Rechtsbelehrung** (§ 323). Daran entzündet sich in der Praxis immer wieder Kritik. Gefordert wird mitunter, dass diese Rechtsbelehrung öffentlich geschieht.
- Während der anschließenden Beratung und Abstimmung sind die Geschworenen im Beratungszimmer **allein** (§ 326).
- Sie dürfen eine Ergänzung des Beweisverfahrens und eine Änderung oder Ergänzung der an sie gerichteten Fragen begehren (§ 328).

Geschworenen- verfahren

Abstimmung

- Bei der Abstimmung darf bei sonstiger Nichtigkeit **niemand anderer zugegen** sein (§ 329).
- Bei der Abstimmung dürfen die Geschworenen Fragen auch nur **teilweise bejahen** (§ 330 Abs 2). Wenn es zum Beispiel um den Vorwurf eines Raubes mit Waffen geht, steht Ihnen die Möglichkeit offen, die Frage nach Raub zu bejahen, aber die Verwendung einer Waffe zu streichen.
- Zur Bejahung der Fragen ist **mehr als die Hälfte** der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die dem Angeklagten günstigere Meinung den Ausschlag (§ 331).

Geschworenen- verfahren

Wahrspruch

- Der Obmann zählt die Stimmen und notiert sie in zwei Niederschriften unter Angabe, wie viele Ja-Stimmen und wie viele Nein-Stimmen abgegeben wurden. Damit ist der so genannte **Wahrspruch** entstanden (§ 331 Abs 2).
- Der Obmann verständigt den Vorsitzenden vom Ende der Abstimmung, worauf sich der Schwurgerichtshof mit dem Schriftführer, dem Ankläger und dem Verteidiger in das Beratungszimmer begibt. Der Obmann übergibt eine Aufzeichnung des Wahrspruches dem Vorsitzenden (§ 331 Abs 4, 332 Abs 1).

Geschworenen- verfahren

Moniturverfahren Aussetzung

- Behauptet ein Geschworener jetzt ein Missverständnis bei der Abstimmung oder hält der Schwurgerichtshof den Wahrspruch der Geschworenen für undeutlich, unvollständig oder ihn sich widersprechend, trägt er den Geschworenen die **Verbesserung des Wahrspruchs** auf (§ 332 Abs 4, Moniturverfahren).
- Anders, wenn der Schwurgerichtshof einstimmig der Ansicht ist, dass die Geschworenen bei der Abstimmung geirrt haben, bspw einen wohl Schuldigen freigesprochen oder einen wohl nicht Schuldigen doch schuldig gesprochen haben. Sie **setzen den Wahrspruch** dann **aus** (§ 334 Abs 1).

Geschworenen- verfahren

Urteil

- Nach einer Aussetzung bestimmt der OGH ein Geschworenengericht, das die Sache neu verhandelt. Die bisherigen Berufsrichter und Geschworenen sind ausgeschlossen. Stimmt der zweite Wahrspruch mit dem ersten überein, ist er **dem Urteil zu Grunde zu legen** (§ 334 Abs 2–4), desgleichen, wenn er nicht ausgesetzt wird (§ 335).
- Wurden Schuldfragen, nämlich Hauptfragen und Eventualfragen, verneint oder Zusatzfragen bejaht, ergeht ein **Freispruch** (§ 336), ebenso, wenn rechtliche Gründe zum Freispruch führen (§ 337). Anderenfalls beraten die **Geschworenen und die Berufsrichter** über die **Strafe** (§ 338).

Besondere
Verfahrensarten

7.B. Abwesenheits- verfahren

Abwesenheitsverfahren

Anwesenheitsrecht
und -pflicht

Begrenzte Befugnis
zum Verfahren in
Abwesenheit

- Der Angeklagte hat die Pflicht, während der Hauptverhandlung anwesend zu sein (§ 6 Abs 1).
- Erscheint er nicht (oder geht er), räumt die StPO dem Gericht unter folgenden Voraussetzungen die Befugnis ein, in Abwesenheit zu verhandeln und das Urteil zu fällen (§ 427 Abs 1):
 - Es darf sich nur um ein Vergehen handeln (§ 17 StGB) und
 - der Angeklagte muss gemäß §§ 164 oder 165 bereits zum Anklagevorwurf vernommen sein und
 - die Ladung zur Hauptverhandlung muss ihm persönlich zugestellt worden sein.

Abwesenheitsverfahren

Begrenzte Befugnis
zum Verfahren in
Abwesenheit

- Abwesenheitsverfahren kann es unter diesen Voraussetzungen sogar beim Geschworenengericht geben (zB im Fall des § 248 StGB, s § 31 Abs 2 Z 5).
- Liegen diese Voraussetzungen nicht vor (hinter denen eine **Nichtigkeitsfolge** steht, § 281 Abs 1 Z 3 iVm § 427 Abs 1) oder hält das Gericht die Anwesenheit des Angeklagten zur umfassenden Beurteilung des Anklagevorwurfs für erforderlich (was eine Ermessensfrage ist), so ist die Hauptverhandlung zu vertagen und zu versuchen, den Angeklagten zu einem neuen Termin stellig zu machen (§ 427 Abs 2).

Abwesenheits- verfahren

Bekämpfung eines Abwesenheitsurteils

- Abwesenheitsurteile können mit den üblichen **Rechtsmitteln** bekämpft werden (Nichtigkeitsbeschwerde und/oder Berufung). So läge bspw Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 9 lit b vor, wenn die Strafbarkeit der abgeurteilten Tat verjährt ist.
- Es steht aber auch der **Einspruch** offen. Er ist ein Rechtsbehelf, der inhaltlich auf eine Art Wiedereinsetzung zielt: Dem Einspruch ist stattzugeben, wenn nachgewiesen wird, dass der Angeklagte durch ein unabweisbares Hindernis abgehalten wurde, in der Hauptverhandlung zu erscheinen. In diesem Fall ist eine neue Hauptverhandlung anzuordnen (§ 427 Abs 3).

Besondere
Verfahrensarten

7.C. Unterbringung und andere Sanktionen

Unterbringen und andere Sanktionen

§ 21 Abs 1 StGB

- Die **Unterbringung in einer Anstalt für nicht zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher** obliegt dem Schöffen- oder dem Geschworenengericht (§ 430 Abs 1).
- Sind die Voraussetzungen für eine solche Unterbringung aufgrund des Ermittlungsverfahrens absehbar, stellt die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB, im Aufbau wie eine Anklageschrift.
- Man spricht vom „Betroffenen“, nicht vom Angeklagten. Ein Privatbeteiligtenanschluss ist unzulässig (§ 430 Abs 6).

Unterbringen und andere Sanktionen

§ 21 Abs 1

- Stellt sich in einem Strafverfahren heraus, dass die Voraussetzungen des § 21 Abs 1 StGB vorliegen, so führt die Anklageschrift zur Unterbringung. Der ER des LG müsste seine Unzuständigkeit aussprechen (§ 434 Abs 1).
- Fazit: Gleich ob das Verfahren mit einem Antrag auf Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB oder mit einer Anklageschrift begonnen hat, kann das Gericht je nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung einweisen oder schuldig sprechen.
- Die Beiziehung eines **Sachverständigen** in der Hauptverhandlung (§ 430 Abs 4), also eine Gutachtenserstattung, ist erforderlich.

Unterbringen und andere Sanktionen

§ 21 Abs 1 StGB

- Das auf Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB lautende Urteil enthält mangels Schuldfähigkeit keinen Schuldspruch, aber es lastet eine Tat an.
- Es ist insbesondere mit Nichtigkeitsbeschwerde **anfechtbar**. Diese kann sich gegen die Anlasstat wenden (Z 1-10 des § 281 Abs 1) oder gegen den Ausspruch über die Unterbringung (Z 11).
- Der gesetzliche Vertreter des Betroffenen ist legitimiert, gegen dessen Willen Rechtsmittel zu erheben. Hat der Betroffene keinen gesetzlichen Vertreter oder kann dieser ihm nicht beistehen, so kommen dessen Rechte dem Verteidiger zu (§ 431 Abs 2 und 3).

Unterbringen und andere Sanktionen

Sonstige
Unterbringung,
Tätigkeitsverbot

- Die **Unterbringung nach §§ 21 Abs 2, 22 oder 23 StGB** obliegt dem für die Anlasstat zuständigen Gericht. Es spricht in seinem Urteil als Sanktion neben der Strafe auch die Unterbringung aus.
- Jede solche Unterbringung ist nichtig, wenn nicht während der ganzen Hauptverhandlung ein **Verteidiger** des Angeklagten anwesend war und ein **Sachverständiger** in der Hauptverhandlung beigezogen wurde.
- Die Anordnung eines Tätigkeitsverbotes (§ 220b StGB) ist nichtig, wenn deren Voraussetzungen in der Hauptverhandlung nicht erörtert wurden (§ 439 Abs 1 und 2).

Unterbringen und andere Sanktionen

Vermögensrechtliche Anordnungen

- Über den Verfall, den erweiterten Verfall, die Einziehung und andere **vermögensrechtliche Anordnungen** (Haftung für Geldstrafen, Verfalls- und Wertersatz) ist im **Strafurteil** zu entscheiden, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 443).
- Kann darüber nicht in einem Strafverfahren oder in einem auf Unterbringung in einer der in den §§ 21 bis 23 StGB genannten Anstalten gerichteten Verfahren entschieden werden (zB weil der Täter nicht gefunden werden konnte), hat der Ankläger einen **selbständigen Antrag** auf Erlassung einer solchen vermögensrechtlichen Anordnung zu stellen (§ 445).

Besondere
Verfahrensarten

7.D. Mandatsverfahren

Mandatsverfahren

Urteilsgleiche
Strafverfügung

- Aus Gründen der Verfahrensökonomie wurde die Möglichkeit geschaffen, dass das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten **ohne Hauptverhandlung eine Strafverfügung** erlässt. Siehe zu den engen Voraussetzungen § 491.
- Wird die Strafverfügung rechtskräftig, hat sie dieselbe **Wirkung wie ein Urteil**.
- Doch kann eine Strafverfügung binnen vier Wochen nach Zustellung beseitigt werden, indem der Angeklagte, die Staatsanwaltschaft oder das Opfer **Einspruch** erhebt. Die Folge ist eine Hauptverhandlung vor einem anderen Richter.